

Satzung

Teamsport 2010 e.V. „Verein für Hundesport“

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Teamsport 2010 e.V. .
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Mühlwinkel 8, 84419 Obertaufkirchen
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz: e.V.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesverbandes für Hundesport e.V. (BLV), dessen Ordnungen und Satzungsinhalte ergänzend gelten und für die Mitglieder verbindlich sind.

§ 2

Zweck und Mittel

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung der Erziehung von Hunden zum Begleithund
 - Förderung der sportlichen Ausbildung von Hunden nach aktuell gültigen Prüfungsordnung (VDH).
 - Heranführung der Jugend an den Hundesport
- 2.3 Ausbildung geeigneter Mitglieder zu Helfern und Ausbildern (Übungsleitern) .

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

- 5.2 Ordentliche Mitglieder:
Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen. Kinder und Jugendliche mit Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
- 5.3 Fördernde Mitglieder:
Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen sowie Personengesellschaften werden, welche die Ziele des Hundesports zu fördern wünschen.
- 5.4 Ehrenmitglieder:
Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung die Damen und Herren ernannt werden, welche sich um den Verein oder um den Hundesport außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der jährlichen Beitragsleistung befreit.
- 5.5 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Erweiterte Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar, sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) Mit dem Tod des Mitglieds
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Weitere Ausschließungsgründe sind insbesondere Verstoß gegen die Satzung oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6.2 Durch Streichung aus der Mitgliederliste
- a) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Kassenwart nicht innerhalb eines Monats vom Datum der Mahnung an, entrichtet. Die Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds zu richten. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hinzuweisen. Der Kassenwart streicht das Mitglied aus der Mitgliederliste, wenn die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingeht. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auch dann, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt. Beitragsrückstand und Mahnkosten sind trotz Streichung aus der Mitgliederliste fällig.
- 6.3 Über den Ausschluss nach Ziffer 6.1. Buchstabe c) entscheidet der Erweiterte Vorstand mit Dreiviertelmehrheit. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Mitteilung gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs gegen Rückschein bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft sofort als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

- 6.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der jeweils gültigen Vereinsordnung zu benutzen.
- 7.2 Mitglieder, die mit ihrem Hund/ihren Hunden am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen eine gültige Hundehalterhaftpflichtversicherung mit genügend hoher Deckung abgeschlossen haben und für den gesetzlich vorgeschriebenen Impfschutz Sorge tragen. Jedes Mitglied hat auf Verlangen des Vorstands hierfür Nachweis zu erbringen.
- 7.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Umlagen und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten. Für die fristgerechte Beitragszahlung haftet das Mitglied; für die fristgerechte Beitragszahlung eines minderjährigen Mitglieds haften dessen gesetzliche Vertreter.
- 7.4 Der Verein kann für die Platzbenutzung von Nichtmitgliedern Gebühren erheben. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem **1. und dem 2. Vorsitzenden**, dem **Schriftführer** und dem **Kassenwart**. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (vertretungsberechtigter Vorstand) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur, soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist oder der 1. Vorsitzende ihn beauftragt hat.
- 9.2 Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (9.1), dem **Ausbildungswart / Sportlichen Leiter**, und aus bis zu **zwei Beisitzern**. Ist ein Vorstandsmitglied minderjährig, ist für seine Tätigkeit im Vorstand die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 9.3 Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft Sitzungen bzw. Versammlungen ein. Er leitet die Sitzungen/Versammlungen gemäß Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

- 10.1 Der Erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 10.2 Der Erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden und vom 1. oder 2. Vorstand geladen werden. Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Geschäftsgang wird in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt, die der Erweiterte Vorstand beschließt.
- 10.3 Der Erweiterte Vorstand beschließt die Vereinsordnung.
- 10.4 Der Erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über Aufnahmeanträge (§ 5.5) und mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss einzelner Mitglieder (§ 6.1 Buchstabe c, 6.3), soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 11

Wahl des Vorstandes

- 11.1 Der Erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Erweiterten Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Erweiterten Vorstandes bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.
- 11.2 Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Akklamation gewählt werden, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Eine Person kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie vor der Wahl eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme bei dem Wahlleiter hinterlegt hat. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 11.3 Personalunion zwischen Ämtern des Erweiterten Vorstandes ist zulässig, nicht jedoch zwischen 1. und 2. Vorsitzenden. Bei Personalunion hat das betreffende Mitglied des Erweiterten Vorstandes nur eine Stimme.
- 11.4 Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Erweiterte Vorstand aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied wählen (Selbstergänzung) bis zu nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt ein Ersatzmitglied für den Erweiterten Vorstand bis zum Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wird.
- 12.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. § 13.1 gilt entsprechend. Die Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Briefwahl findet nicht statt.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenberichtes.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Kassenwarts
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Wahl des Gesamtvorstandes
 - h) Wahl der Beisitzer.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen (Datum des Poststempels bzw. der Empfangsbestätigung) durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Mitgliederanschrift einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte

- Tagesordnung mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
- 12.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
- 12.6 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Dieser kann den Vorsitz auch auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.

§ 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 13.1 Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr – auch Ehrenmitgliedern – fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 13.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 13.3 Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung **bekannt** gegeben werden.
- 13.4 Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder erforderlich.
- 13.5 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll mit Angabe der anwesenden Mitglieder sowie der Tagesordnungspunkte zu führen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind vom Schriftführer zusätzlich in einen gesonderten Beschlussordner zu übertragen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 14.1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 14.2 Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Tierschutzes. Vor Weitergabe des Vermögens ist die Genehmigung des Finanzamtes Mühldorf einzuholen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung des Teamsport 2010 e.V. tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberornau, 21.02.2010

Huber Christoph
1.Vorsitzender